

1.Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen in den Gemeinden Neubörger und Neulehe der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 12.10.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen in den Gemeinden Neubörger und Neulehe erlassen:

§ 1

§ 17 – Urnengrabstätten – wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten. Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen. Je Grabstätte darf eine Urne beigesetzt werden.
Urnengrabstätten haben folgende Maße: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
 - b) Urnenfamiliengrabstätten. In Familiengrabstätten dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Urnenfamiliengrabstätten haben folgende Maße: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
 - c) vorhandenen Wahl- und Reihengrabstätten eines nahen Angehörigen des Verstorbenen. Hierfür gelten die Vorschriften für Reihengräber (§ 14) und Wahlgrabstätten (§ 16) entsprechend.
2. Urnengrabstätten und Urnenwahl/Familiengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
3. Bei Urnenwahl/Familiengrabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.
4. Urnengrabstätten und Urnenwahl/Familiengrabstätten sind mit einer dunklen Natursteinplatte abzudecken. Für Ausnahmefälle ist eine Genehmigung erforderlich.
5. Bei Urnengrabstätten für anonyme Beisetzung werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.
6. §15 gilt entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dörpen, 12.10.2015

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister